

STADT HANN. MÜNDEN

DER BÜRGERMEISTER

Piratenpartei
Hildesheim



Eingang: ~5. Juni 2013

Scan:

LV

KV

Stadt Hann. Münden - Postfach - 1528 - 34335 Hann. Münden

Piratenpartei Niedersachsen
Bahnhofsallee 25
31134 Hildesheim

Bereich Sicherheit und Ordnung

Öffnungszeiten:

montags - mittwochs 8.00 – 12.00 Uhr

donnerstags 8.00 – 17.00 Uhr

freitags 8.00 – 12.00 Uhr

Verwaltungsgebäude: Böttcherstraße 3

Auskunft erteilt: Frau Rücker

Zimmer: 103

Telefon: 05541/75214

Telefax: 05541/75406

Mein Zeichen: FD 3.1/RÜ

E-Mail: Ruecker@hann.muenden.de

Datum: 31. Mai 2013

Betr. Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)
hier: Ihr Schreiben vom 17.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige Ihnen hiermit den Eingang Ihres Antrages auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Wahlwerbung (Großflächentafeln) anlässlich der Bundestagswahl 2013.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass aus Platzgründen und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes voraussichtlich maximal eine Großflächentafel genehmigt werden kann.

Vor Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Großflächenplakate werden die Antragseingänge zunächst **bis zum 01.06.2013** gesammelt, um anschließend eine gerechte Platzverteilung vornehmen zu können.

Die Sondernutzungserlaubnis wird Ihnen nach Abschluss des Verteilungsverfahrens schnellstmöglich zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Rücker)

Hausanschrift: Stadt Hann. Münden, Rathaus
Lotzestraße 2, 34346 Hann. Münden

Kreis- und Stadtsparkasse Münden
BLZ 260 514 50; Konto 6 38
Volksbank Hann. Münden
BLZ 260 624 33; Konto 2159597

DREI FLÜSSE STADT
**HANNOVERSCH
MÜNDEN**

... aller erste Wahl

STADT HANN. MÜNDEN

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Hann. Münden - Postfach - 1528 - 34335 Hann. Münden

Piratenpartei Niedersachsen
Bahnhofsallee 25
31134 Hildesheim

Piratenpartei Hildesheim

Eingang: 26. Juni 2013



Seh:
LV KV

Bereich Sicherheit und Ordnung

Öffnungszeiten:

montags - mittwochs	8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	8.00 – 17.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr
Verwaltungsgebäude:	Böttcherstraße 3
Auskunft erteilt:	Frau Rücker
Zimmer:	103
Telefon:	05541/75214
Telefax:	05541/75406
Mein Zeichen:	FD 3.1/RÜ
E-Mail:	Ruecker@Hann.Muenden.de
Datum:	31. Mai 2013

Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)

hier: Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages erteile ich Ihnen für die **Wahlsichtwerbung** (Plakatierung) im öffentlichen Straßenraum an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet von Hann. Münden zur Parteien- und Wahlsichtwerbung während der Wahlkampfzeit anlässlich der **Bundestagswahl 2013** die Erlaubnis.

Erlaubniszeitraum: 29.07.2013 – 22.09.2013 (maximal 8 Wochen vor dem Wahltag)

Anzahl der Plakate: maximal 75 Plakate

Größe der Plakate: maximal DIN A1 (594 x 841 mm)

Anbringungsorte: ausschließlich Straßenlaternen der anschließend aufgeführten Straßen

Die Sondernutzungserlaubnis erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Auflagen sowie der vorgenannten Festsetzung der Anzahl der Plakattafeln und des Erlaubniszeitraumes gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 09.03.2006 in der z. Z. geltenden Fassung.

Hausanschrift: Stadt Hann. Münden, Rathaus
Lotzestraße 2, 34346 Hann. Münden

Kreis- und Stadtsparkasse Münden
BLZ 260 514 50; Konto 6 38
Volksbank Hann. Münden
BLZ 260 624 33; Konto 2159597

DREI FLÜSSE STADT
**HANNOVERSCH
MÜNDEN**

... aller erste Wahl

Auflagen:

1.) Es dürfen im Rahmen dieser Erlaubnis bis max. 75 Plakattafeln, maximale Größe DIN A1, ausschließlich an den Straßenlaternen folgender Straßen angebracht werden:

Stadtgebiet:
Hedemündener Straße, Wiershäuser Weg, Steinweg, Blume, Göttinger Straße, Gimter Straße, Veckerhäuser Straße, Wilhelmshäuser Straße, Fuldaer Brückenstraße, Kasseler Straße, Am Feuerteich, Vor der Bahn, Vogelsangweg, Vogelsang, Berliner Ring, Kattenbühl, An der Rehbocksweide und Kohlenstraße
Ortsteil Bonaforth
Bonaforther Straße
Ortsteil Gimte
Berliner Straße und Göttinger Landstraße
Ortsteil Hedemünden
Mündener Straße, Oppertor, Rathausstraße, Steintor, Brückenstraße und Zum Mannstal
Ortsteil Hemeln (Glashütte und Bursfelde)
Hauptstraße, Die Klappe, Bramburger Straße, Klosterhof
Ortsteil Laubach
Laubacher Straße und Talweg
Ortsteil Lippoldshausen
Im Ilkstal, Ilksbachstraße und Große Lieth
Ortsteil Mielenhausen
Mühlenberg, Rischensiek und Hohler Graben
Ortsteil Oberode
Alange, Untere Dorfstraße und Enzeröder Weg
Ortsteil Volkmarshausen
Leineweberstraße, Gimter Kirchweg, Sonnenstraße und Göttinger Landstraße
Ortsteil Wiershausen
Lippoldshäuser Straße, Im Heiligenhof, Im Bruchhof und Am Mündener Wege

2.) Die Anbringung von Plakattafeln ist ausdrücklich untersagt:

- in unter Ziffer 1 nicht aufgeführten Straßen
- an Straßenlaternen, an denen eine Anbringung von Plakaten zur Sichtbehinderung führt
- auf Verkehrsinseln, an amtlichen Verkehrszeichen u. Lichtzeichenanlagen; dazu gehören auch die Haltevorrichtungen (z.B. Masten/Halterohre)
- an Buswartehallen, Trafostationen, Gasreglerstationen sowie Stromverteilerschränken der Versorgungsbetriebe GmbH Hann. Münden
- an Kreuzungen, Brücken, im Kreuzungs- und Einmündungsbereich von Straßen und Grundstücksausfahrten
- an Bäumen
- im Kernstadtbereich (Altstadt)

- 3.) Die Plakatständer/ -tafeln sind **spätestens an dem ersten Tag nach dem jeweiligen Ablauf**, wieder vollständig zu entfernen. Die Plakatständer/ -tafeln sind ausschließlich während des Erlaubniszeitraums aufzustellen bzw. auszuhängen. Das Aufstellen bzw. Aushängen außerhalb des Erlaubniszeitraums ist untersagt.
- 4.) Es muss von Ihnen sichergestellt sein, dass die Plakatständer/ -tafeln so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgänger-, Fahrrad- und Straßenverkehrs nur so gering wie möglich beeinträchtigt wird. Keinesfalls darf die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen und Ampelanlagen (auch nicht durch in der Nähe angebrachte Plakatständer/ -tafeln) beeinträchtigt werden. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Sicht im Bereich von Straßeneinmündungen oder Kreuzungen. Da an diesen Stellen Beeinträchtigungen der Sicht niemals auszuschließen sind, ist das Aufstellen von Plakatständern bzw. das Anbringen von Plakaten dort verboten.
- 5.) Die Plakate sind auf geeignete Trägermaterialien aufzukleben (z. B. Hartfaser) oder mit Alu- und Kunststoffrahmen (sog. Fahnen) anzubringen. Das Anbringen ohne Tafeln, Platten oder Fahnen, die eine geeignete Aufnahme der Plakate sicherstellen, ist nicht erlaubt (z. B. das Anheften an Bäume oder Anheften mit Klebestreifen).
- 6.) Sie sind als Erlaubnisnehmer dafür verantwortlich, dass auch zwischenzeitlich losgelöste Plakate, herabgefallene Plakattafeln oder sonstige durch die Plakatierung verursachte Verschmutzungen aus dem Straßenraum umgehend entfernt werden müssen; auch vor Beendigung des Erlaubniszeitraumes.
- 7.) Als Erlaubnisnehmer haften Sie der Stadt Hann. Münden gegenüber dafür, dass die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt. Sie haben die Stadt Hann. Münden von allen Ansprüchen freizustellen, die seitens Dritter aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- 8.) Die Sondernutzungserlaubnis erteile ich Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Zwangsmittelandrohung:

Je Erlaubniszeitraum werden bei Verstößen gegen die Auflagen Nr. 1.) bis 6.) die verbleibenden Plakate im Wege der Ersatzvornahme gem. § 66 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nieders. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung **sofort durch die Stadt Hann. Münden auf Ihre Kosten** beseitigt. Die anfallenden Kosten werden sich auf ca. 150,00 Euro bis 400,00 Euro je Ersatzvornahme belaufen.

Begründung:

Die Anbringung von Plakaten im öffentlichen Straßenraum, insbesondere das Anbringen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen, führt zu einer nicht unerheblichen Ablenkung der Verkehrsteilnehmer und hat dadurch eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs zur Folge. Ebenso geschieht es sehr häufig, dass sich bereits nach kurzer Zeit Plakate loslösen oder Plakatträger abgängig sind, die dann den Straßenraum stark beeinträchtigen bzw. verschmutzen.

Aus diesen Gründen wird das Anbringen von Werbetafeln oder Plakaten auf einen möglichst kurzen Zeitraum und die Anbringungsorte auf die o. g. Straßen begrenzt. Dadurch soll einer unsteuerbaren Überflutung mit Werbeplakaten sowie einer möglichen Verschandelung und Verunstaltung des Straßen- und Stadtbildes entgegengetreten werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse muss im allgemeinen über jenes hinausgehen, welches den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid an sich rechtfertigt. Das sofortige Vollzugsinteresse kann durch das einschlägige materielle Recht bereichsspezifisch vorgeprägt sein. Im Straßenrecht können sich die für den Erlass des Bescheides und die sofortige Vollziehung maßgebenden Gründe decken. Dies ist hier weitgehend der Fall.

Der Straßenraum, der aufgrund seines öffentlichen Charakters jedermann zur Verfügung steht, muss daher sofort wieder in der Weise freigegeben werden, dass eine Nutzung im Rahmen der Widmung und des Verkehrszwecks ohne Beeinträchtigungen möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Rücker)